Literaturschwerpunkt Grundfreiheiten

Primärrechtliche Normen, die (auch) dem Schutz individueller Rechte dienen, finden sich sowohl im Verfassungsrecht der Gemeinschaft als auch in den nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten. Sie sind in ihrer Reichweite und Bedeutung gerade in Bezug auf privatrechtliche Fragestellungen oftmals ambivalent und dementsprechend umstritten. Neben dem Rangverhältnis von europäischem und deutschem Recht ist die Frage nach dem Verhältnis von Grundfreiheiten und Grundrechten sowie die Beziehung dieser Normkomplexe zu Gemeinschaftsprivatrecht und nationalem Privatrecht aufgeworfen. Die Vielschichtigkeit der insoweit auftretenden Probleme legt ein weites Feld aus, das bei weitem noch nicht abschließend bearbeitet ist und vom EuGH durch neue Judikate beständig neu "durchpflügt" wird. Dementsprechend verwundert es nicht, dass in den letzten Jahren mehrere Habilitationsschriften und zahlreiche Dissertation zu Aspekten dieses Forschungsfeldes erschienen sind. Einige dieser Dissertationen aus den Jahren 2004 und 2005 werden im Folgenden kurz besprochen.

Michael Reiling: Zu individuellen Rechten im deutschen und im Gemeinschaftsrecht (Berlin: Duncker & Humblot 2004. ISBN 3-428-11585-6. € 84,80)

Reiling widmet sich in grundsätzlicher, rechtsvergleichender und umfassender Weise der Figur des "individuellen Rechts". Nach eingehender Abgrenzung dieses zentralen Begriffs spürt Reiling der Begründung und genaueren Konturierung individueller Rechte sowie den Mechanismen ihrer Ermittlung nach deutschem und gemeinschaftsrechtlichem Verständnis nach. In der Essenz kommt Reiling zu dem Schluss, dass zwar durchaus ein Konvergenzpotential bestehe. Doch sei ein wesentlicher Unterschied zu konstatieren: die aus deutscher Perspektive grundsätzlich objektiv-rechtliche Strukturierung aggregierter Interessen sei dem Gemeinschaftsrecht fremd (S. 418). An diesen Befund schließt sich eine ausführliche Analyse der Frage der Durchsetzung individueller Rechte zwischen Rechtsschutzgebot und Haftung an. Dieser wird wiederum durch Ermittlung des deutschen und gemeinschaftsrechtlichen Verständnisses und durch deren abschließende Gegenüberstellung nachgespürt. Beide Hauptteile werden ebenso wie die Arbeit insgesamt durch synoptisch vergleichende Zusammenfassungen und durch die Bilanzierung der wesentlichen Ergebnisse abgerundet.

Alexander Schultz: Das Verhältnis von Gemeinschaftsgrundrechten und Grundfreiheiten des EGV (Berlin: Duncker & Humblot 2005. ISBN 3-428-11510-4. € 69,80)

Auf den ersten Blick scheint sich eine Grenzziehung zwischen Grundfreiheiten und Grundrechten auf der Ebene Institutionenschutz (Grundfreiheiten) und Individualschutz (Grundrechte) anzubieten. Doch dienen die Grundfreiheiten nach heute allgemeiner Auffassung nicht nur dem institutionellen Binnenmarktziel. Sie begründen auch subjektive Rechte der Marktbürger im Verhältnis zu Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsorganen. Umgekehrt können Grundrechte auch institutionenschützenden Charakter erlangen (vgl. etwa die

Eigentumsgarantie). Ziele, aber auch Normstruktur der Grundfreiheiten - man denke nur an die Schranken - weisen deutliche Überschneidungen mit den Grundrechten auf. Umso dringlicher erscheint eine Auslotung des Verhältnisses beider Normgruppen zueinander. Diese Aufgabe hat sich Schultz in seiner Dissertation gestellt. Im ersten Teil seiner Arbeit ermittelt Schultz - zunächst getrennt nach Gemeinschaftsgrundrechten und Grundfreiheiten, deren "relevante Eigenschaften", d.h. namentlich Geltungsgrund, Rang, Funktion, Adressaten, Schutzbereich und Schranken. Der zweite Teil setzt beide Gruppen in Beziehung zueinander und fragt zunächst nach der Grundrechtsqualität der Grundfreiheiten, die er ebenso verneint wie mögliche Konkurrenzen zwischen beiden Normgruppen. Komme es gleichwohl zu einer Kollision, so gebühre den Grundfreiheiten der Vorrang, während die Funktion der Grundrechte dann primär darin liege, als Schranken-Schranken gegenüber mitgliedstaatlichen Eingriffen in die Grundfreiheiten zu fungieren; auch dies gelte nur, soweit nicht bereits in Anwendung der mitgliedstaatlichen Grundrechte ein effektiverer Schutz erreicht werde.

Stefanie Witzke: Das Verhältnis zwischen Grundfreiheiten und Grundrechten in der Europäischen Union (Berlin: Verlag im Internet 2004. ISBN 3-89825-917-X. € 43,-)

Auch Witzke hat sich die Analyse des Verhältnisses von Gemeinschaftsgrundrechten und Grundfreiheiten zur Aufgabe gestellt. Ausgehend von der primär institutionenschützenden Funktion der Grundfreiheiten und der primär individualschützenden Funktion der Grundrechte untersucht Witzke eingehend deren jeweiligen subjektiven Anwendungsbereich (Verbots- und Schutzadressaten) und die in beiden Normgruppen verbrieften Gewährleistungen. Dem schließt sich eine Abwägung an, die von einer grundsätzlichen Gleichrangigkeit beider Normgruppen ausgeht. Neben der Anwendung der Grundrechte als Schranken-Schranken hält Witzke ihre eigenständige Anwendung als Schranken staatlichen Handels jedenfalls dort für möglich, wo die Grundfreiheiten aufgrund des Erlasses von Sekundärrechtsakten keine Anwendung mehr fänden (S. 183). Insoweit bleibt allerdings zu bedenken, dass jedenfalls grundfreiheitenwidriges Sekundärrecht die Grundfreiheiten schon aus normhierarchischen Gründen nicht verdrängen kann, sondern vielmehr seinerseits wegen Verstoßen gegen die Grundfreiheiten unanwendbar wäre, so dass auch hier ein Zusammentreffen von Grundfreiheiten und Grundrechten möglich bleibt.

Kara Preedy: Die Bindung Privater an die europäischen Grundfreiheiten (Berlin: Duncker & Humblot 2005. ISBN 3-428-11428-0. € 74,-)

Die Frage nach einer Bindung Privater an die Grundfreiheiten des EG-Vertrages gehört zu den aus der Sicht des Privatrechtlers wichtigsten und problematischsten Fragen. So mancher sieht nach der "Vergrundrechtlichung" (etwa des deutschen Miet- oder Bürgschaftsrechts) nun auch die Gefahr einer "Vergrundfreiheitlichung" heraufziehen. Dementsprechend ist nicht nur die Wissenschaft tief gespalten. Auch der EuGH beantwortet die Frage nach einer Bindung Privater an die Grundfreiheiten ("Drittwirkung") uneinheitlich. Er bejaht sie

Kerstin Stünkel: EG-Grundfreiheiten und Kapitalmärkte (Baden-Baden/München: Nomos/C.H. Beck 2005.

gen etörtert. Eine Zusammenfassung rundet die klat struktutierten Aktiengesellschaft durch mitgliedstaatliche Regelunformität der Vereitelung des Kontrollerwerbs einer börsenno-Entscheidungen stehende Frage nach der Grundfreiheitenkon-Abschließend wird ausführlich die hinter den Golden Sharesund auf Vorschriften zur Regulierung der Allfinanzstrategien. Börsen- und Wertpapierfirmen, auf Transparenzvorschriften sichtsvorschriften, auf Vertriebs- und Werbevorschriften für talmarktrechts, namentlich auf allgemeine Struktur- und Auf-Auswirkung der Grundfreiheiten auf einzelne Felder des Kapilich Neues. Vor diesem Hintergrund untersucht Stünkel die konzentriert sich auch hier auf das Wesentliche und auf wirkdie Entwicklung der Grundfreiheiten nacherzählt. Die Arbeit identifiziert. Dafür wird erfreulicherweise nicht noch einmal gerschutz als auch Funktionsschutz als solche Erfordernisse ke der "zwingenden Erfordernisse" gesetzt und sowohl Anle-Kapitalmarktrechts ins Verhältnis zur Grundfreiheitenschranskizziert. Im Anschluss daran werden die Regelungsziele des Kapitalmarktrechts und der Integration der Kapitalmärkte ten, wohltuend komprimierten Teil werden die Grundlagen des Grundfreiheiten auf die Kapitalmärkte nachzuspüren. Im erschen Rechtsangleichung umfassend der Einwirkung der grund kompromissbedingter Schwächen der sekundärrechtlischaftlichen Interesses. Stünkel unternimmt es, vor der Hintergen des EuGH (2002/2003) einen Schwerpunkt des wissen-Kapitalmärkte spätestens seit den Golden Shares-Entscheidunfreiheiten (namentlich auch der Niederlassungsfreiheit) auf die Grundsteiheiten. Trotzdem bildet der der Einfluss der Grundwertige, unmittelbar anwendbare Mitglieder im Verein der wurden die Bestimmungen zur Kapitalverkehrsfreiheit volltalverkehrs geschaffen, und erst mit dem Maastrichter Vertrag de ein Instrument zur umfassenden Liberalisierung des Kapiblem. Erst mit der Kapitalverkehrsrichtlinie 88/361/EWG wurfluss auf die Kapitalmärkte ein vergleichsweise "neues" Proseit langem Gegenstand intensiver Diskussion ist, ist ihr Einchen des Privatrechts - wie etwa dem Lauterkeitsrecht - bereits Während das Verhältnis der Grundfreiheiten zu einigen Berei-

Professor Dr. Torsten Körber, LL.M. (Berkeley), Jena

Ausführlich zu dieser Arbeit die Besprechung von Binder, in diesem Heft. Red.

rierte, thematisch überaus interessante Untersuchung ab.

ren durch ein komplexes Gefüge zahlreicher Legislativakte vorangetrieben wird (vgl. Binder/Broichhausen, Europäisches Kapitalmarktrecht, ZBB 2006, 85 ff.). Angesichts der Regelungsdichte des sekundüren Gemeinschaftsrechts erstaunt die Themenwahl für das anzuzeigende Werk, eine von Klaus J. Hopt betreute Hamburger Dissertation, auf den ersten Blick: Ihr Gegenstand ist der Einfluss der Grundfreisersen Blick: Ihr Gegenstand ist der Einfluss der Grundfreiserten Blick: Ihr Gegenstand ist der Einfluss der Grundfreiser kapitalmarkt; das Buch befasst sich somit gerasekundären Kapitalmarkt; das Buch befasst sich somit gerade mit dem (wie sich erweist: nur vermeintlich kleinen) Prode mit dem (wie sich etweist: nur vermeintlich kleinen) Prode mit dem (wie sich das komplexe sekundärrechtliche

höchst überflüssige) "Antidiskriminierungsgesetz". aber nicht minder systemfremde (und zudem auch inhaltlich bedenklicher als das immerhin etwas konkretere, letztlich der Undestimmtheit der Grundfreiheiten erscheint dies noch er damit letztlich den "Bock zum Gärtner" macht. Angesichts die individuelle Freiheit einsetzt, muss sich bewusst sein, dass kung ausspricht und "Vater Staat" damit zum Wächter über reichs der Grundfreiheiten im Sinne unmittelbaren Drittwirrechts ist. Wer sich für eine Ausweitung des Anwendungsbeeher Aufgabe des Verbraucherschutz- bzw. Wettbewerbsrenschutz im Einzelsall nicht aus dem Blick geraten, dass dies tretbar. Doch sollte bei aller Sympathie für den Schwächevidueller Rechte im Europarecht (S. 221). Das ist sicher ver-- insoweit als Ausdruck einer zunehmenden Betonung indinenverkehrsfreiheiten - namentlich im Fall Angonese (2000) (S. 210). Sie begrüßt die EuGH-Rechtsprechung zu den Persolungen aus, die von Ungleichgewichtslagen geprägt werden heiten zur Kontrolle der Ergebnisse solcher Vertragsverhand-Desondere für eine unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten einheitlichen Modells. Im Ergebnis spricht sich sie insstrebt daher nach der Entwicklung eines für alle Grundfrei-Grund für diese Differenzierung ersichtlich wäre. Preedy Warenverkehrsfreiheit verneint, ohne dass ein einleuchtender für die Personenverkehrsfreiheiten, während er sie für die

Alexander Brigola: Das System der EG-Grundfreiheiten: Vom Diskriminierungsverbot zum spezifischen Beschränkungsverbot (München: C.H. Beck 2004. ISBN 3-406-51766-8. € 37,-)

kungsverbots in das "System der Grundrechte der EG" ein. eines grundfreiheitenübergreifenden spezifischen Beschrän-EG und ordnet die Grundsreiheiten ausgehend von der These Bezug zum allgemeinen Diskriminierungsverbot des Art. 12 Keck und in der Folge dieser Entscheidung nach, stellt sie in kungsverbote hinaus. Brigola spürt dieser Entwicklung bis mer weiteren Ausbau der Grundfreiheiten als Beschrän-Keck (1993) zeigt – auch keineswegs zwingend auf einen imnicht abschließend geklärt. Sie läuft - wie die Entscheidung weite dieses Bedeutungswandel ist allerdings noch immer zwischenzeitliche alle Grundfreiheiten erfasst hat. Die Reich-Warenverkehrsfreiheit zum Beschränkungsverbot ein, die (1974) und Cassis de Dijon (1978) setzte eine Entwicklung der bote zu verstehen. Mit den Entscheidungen Dassonville des EG-Vertrages lediglich als spezielle Diskriminierungsver-Nach traditionellem Verständnis waren die Grundfreiheiten

Rezensionen

Kerstin Stünkel: EG-Grundfreiheiten und Kapitalmärkte. Die Auswirkungen der Grundfreiheiten auf die Integration der Sekundärmärkte (Baden-Baden/München: Nomos/C.H. Beck 2005.

Die Integration der europäischen Kapitalmärkte schreitet voran – zumindest aber die Harmonisierung des Kapital-marktrechts in den Mitgliedstaaten, die seit den 1970er Jah-